

Walter Schuster – Wolfgang Weber (Hg.)

Entnazifizierung im regionalen Vergleich

Linz 2004

Archiv der Stadt Linz

INHALT

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz	11
Vorwort des Kulturreferenten der Landeshauptstadt Linz	13
Walter Schuster – Wolfgang Weber: Entnazifizierung im regionalen Vergleich: der Versuch einer Bilanz	15
Dieter Stiefel: Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich: Leistungen, Defizite, Perspektiven	43
Wolfgang Weber: Aspekte der administrativen Entnazifizierung in Vorarlberg	59
Wilfried Beimrohr: Entnazifizierung in Tirol	97
Oskar Dohle: „Allem voran möchte ich das Problem der endgültigen Liquidierung des nationalsozialistischen Geistes stellen“ Entnazifizierung im Bundesland Salzburg	117
Walter Schuster: Politische Restauration und Entnazifizierungspolitik in Oberösterreich	157
Elisabeth Schögggl-Ernst: Entnazifizierung in der Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der Justiz	217
Wilhelm Wadl: Entnazifizierung in Kärnten	251
Klaus-Dieter Mulley: Zur Administration der Entnazifizierung in Niederösterreich.	267

Gerhard Baumgartner: Entnazifizierung im Burgenland im Lichte des Aktenbestandes des BLA und der Bezirkshauptmannschaften	303
Brigitte Rigele: Entnazifizierung in Wien Quellen aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv	321
Bernd Vogel: NS-Registrierung in Wien	337
Kurt Tweraser: Die amerikanische Säuberungspolitik in Österreich	363
Siegfried Beer: Die britische Entnazifizierung in Österreich 1945–1948	399
Barbara Stelzl-Marx: Entnazifizierung in Österreich: die Rolle der sowjetischen Besatzungsmacht	431
Jürgen Klöckler: Ici L'Autriche – Pays Ami! Frankreich und die Entnazifizierung im besetzten Österreich 1945/46 ...	455
Paul Hoser: Die Entnazifizierung in Bayern	473
Jürgen Klöckler: Entnazifizierung im französisch besetzten Südwestdeutschland Das Verfahren der „auto-épuration“ in Baden und Württemberg-Hohenzollern	511
Rudolf Jeřábek: Entnazifizierungsakten im Österreichischen Staatsarchiv	529
Winfried R. Garscha: Die Rolle der Sicherheitsexekutive bei der Entnazifizierung: Aktenbestände und Bestandslücken.	551
Claudia Kuretsidis-Haider: Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich	563

Konstantin Putz: Die Tätigkeit des Linzer Volksgerichts und das Projekt „EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv“	603
Marion Wisinger: Verfahren eingestellt Der Umgang der österreichischen Justiz mit NS-Gewalttätern in den 1960er und 1970er Jahren	637
Martin F. Polaschek: Rechtliche Aspekte bei der Arbeit mit Entnazifizierungsquellen	651
Gedruckte Quellen und Literatur	663
Abkürzungen	698
Register	703

WALTER SCHUSTER – WOLFGANG WEBER

ENTNAZIFIZIERUNG IM REGIONALEN VERGLEICH: DER VERSUCH EINER BILANZ

INHALTSÜBERSICHT

Zu den Begriffen „Entnazifizierung“ und „Region“	16
Erkenntnisleitende Fragen	19
Vergleich Deutschland – Österreich	21
Entnazifizierungspolitik der Besatzungsmächte	24
Bundesländer im Vergleich	27
Die österreichischen Bundesländer während und nach der NS-Herrschaft	28
Beginn der Entnazifizierung in Österreich	29
Grad der Nazifizierung in der „Ostmark“	31
Intensität und Umfang der österreichischen Säuberung	33
Baden, Bayern und Württemberg-Hohenzollern	35
Die Rolle des Bundes	38
Vom Wert der Quellen	40

Mit der Kandidatur von Dr. Kurt Waldheim bei den Bundespräsidentenwahlen 1986 begann in Österreich eine neuerliche öffentliche Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit des Landes.¹ Diese war in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, etwa bei den Nationalrats- und Landtagswahlkämpfen im November 1945 und im Oktober 1949,² bereits geführt worden. Im Zuge des Kalten Krieges und der sich als für die österreichische Zweite Republik typisches Herrschaftssystem etablierten Sozialpartnerschaft war die Debatte um die österreichische NS-Vergangenheit spätestens ab den 1950er Jahren jedoch wieder aus dem gesellschaftspolitischen Diskurs der Zweiten Republik verschwunden. Die in den USA ab den 1990er Jahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich bzw. dort ansässige Wirtschaftsunternehmen eingebrachten Massenklagen von Opfern des NS-Regimes, insbeson-

¹ Schuster, Österreichische Stadtgeschichtsforschung, 42.

² Siehe dazu exemplarisch Weber, Hobelspäne, 113–206.

dere ehemaligen Zwangsarbeiter/innen, auf zumindest materielle Entschädigung ihrer erlittenen Leiden während der NS-Herrschaft sensibilisierten die deutsche und österreichische, aber auch die liechtensteinische und schweizerische Gesellschaft und Politik erneut für die Geschichte der NS-Herrschaft. In der Bundesrepublik, in Österreich, im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz wurden bis Ende der 1990er Jahre so genannte Historikerkommissionen eingesetzt, welche die historischen Ereignisse und Fakten der nationalsozialistischen Epoche in den jeweiligen Ländern, aber auch in Europa neuerlich bzw. bei manchen Themen (z. B. Zwangsarbeit) erstmals auf breiter Quellenbasis untersuchen sollten. Entsprechend dem politischen Auftrag, den solche Historikerkommissionen angesichts der geforderten materiellen Entschädigungszahlungen hatten, war der Schwerpunkt ihrer Untersuchungen vor allem auf die Themenfelder Zwangsarbeit und „Arisierungen“/Rückstellungen fokussiert. Der Frage des Umgangs der demokratischen Nachfolgestaaten des so genannten Dritten Reiches, der BRD [inklusive der ehemaligen DDR] und Österreichs, mit dem Erbe der NS-Herrschaft konnten die diversen Historikerkommissionen angesichts eines anderen Mandats nicht nachgehen. Diese Frage ist jedoch nach Ansicht der Herausgeber dieses Forschungsbandes eine zentrale Frage, will man das etwa von der österreichischen Historikerkommission konstatierte nachlässige Verhältnis der Republik mit ihrer NS-Vergangenheit und den Repräsentant/inn/en dieser Vergangenheit *sine ira et studio* beantworten.

Bei der Frage nach dem Umgang mit dem NS-Erbe in demokratischen Gesellschaften heißt das Fahnenwort „Entnazifizierung“.

ZU DEN BEGRIFFEN „ENTNAZIFIZIERUNG“ UND „REGION“

Der Begriff „Entnazifizierung“ oder genauer gesagt seine US-amerikanische Urform „Denazification“ ist ein Kunstprodukt eines Politologen im Stab des politischen Beraters von General Dwight D. Eisenhower.³ Dieser Politologe fasste im April 1945 für die US-Besatzungsdirektiven die folgenden neun Aufgabengebiete unter dem neuen Begriff zusammen:

- Auflösung der NSDAP,
- Ausmerzung des Nationalsozialismus aus deutschen Gesetzen und Verordnungen,
- Abschaffung von NS-Symbolen, Straßennamen und Denkmälern,
- Beschlagnahme des Vermögens und der Unterlagen der NSDAP,

³ Niethammer, *Mitläuferfabrik*, 11 f. Deutschsprachige Urformen des Begriffs waren „Denazifizierung“ und „Denazifikation“ (vgl. ebenda).

- Verbot von aus der NS-Herrschaft herrührenden Privilegien,
- Internierung von NS-Führern,
- Ausschließung von mehr als nur nominellen Mitgliedern der NSDAP vom öffentlichen Leben,
- Unterbindung von NS-Indoktrination in jeder Form,
- Verbot von Paraden und NS-Demonstrationen.⁴

In der Folge wurde der Begriff Entnazifizierung in zweifacher Hinsicht verwendet: Zum einen als Synonym für die politische Säuberung der deutschen und österreichischen Nachkriegsgesellschaft nach dem Ende der NS-Herrschaft schlechthin. Zum anderen meint er den Prozess der Personalsäuberungen, der vor allem mit den Kategorien „Arrest“ und „Amtsenthebung“ behaftet war. Nationalsozialistische Gesetze und Organisationen aufzuheben, konnte mit einem Federstrich relativ leicht erreicht werden. Die Frage aber, was mit dem „Personal“, welches das so genannte Dritte Reich hinterlassen hatte, geschehen sollte, war wesentlich komplexer.⁵

Bei den Personalsäuberungen nach dem Ende der NS-Herrschaft können vier Kategorien unterschieden werden:

1. Die „wilde“, unregelte Entnazifizierung, wie sie etwa in Frankreich, Norditalien und auf dem Balkan, kaum aber in Deutschland und Österreich stattgefunden hat.
2. Die justizielle Entnazifizierung auf strafrechtlicher Grundlage.
3. Die politische bzw. bürokratische Entnazifizierung: Diese entsprach dem politischen Willen der neuen politischen Eliten (etwa in Deutschland und Österreich) sowie der vier alliierten Besatzungsmächte in Deutschland und Österreich, alle Personen aus Wirtschaft und Gesellschaft auszuschalten, von denen anzunehmen war, dass sie einer nach-nationalsozialistischen Ordnung bremsend oder sogar feindlich gegenüberstehen würden.
4. Die instrumentalisierte politische Säuberung im Einflussbereich der Sowjetunion in Deutschland: Dabei wurde von der sowjetischen Besatzungsmacht und einheimischen kommunistischen Eliten die Entnazifizierung dazu benutzt, ein Gesellschaftsmodell nach sowjetischem Vorbild aufzubauen.⁶

Der vorliegende Forschungsband behandelt primär die Frage der Personalsäuberungen auf dem Gebiet der Republik Österreich, respektive in den neun österreichischen Bundesländern, sowie in den angrenzenden deutschen Ländern Baden, Bayern und Württemberg-Hohenzollern in den Jahren 1945 bis 1948. Die

⁴ Niethammer, *Mitläuferfabrik*, 12.

⁵ Clemens Vollnhals in *Entnazifizierung*, 7.

⁶ Klaus-Dietmar Henke in *Politische Säuberung in Europa*, 10–15.

justizielle Entnazifizierung wird nicht ausgeklammert,⁷ die von Politik und öffentlicher Verwaltung getragene bürokratische bzw. administrative Säuberung steht jedoch im besonderen Blickpunkt dieser Publikation. Die bürokratische bzw. administrative Säuberung hatte im föderalistischen österreichischen Bundesstaat eine einheitliche gesetzliche Grundlage, in den drei angeführten deutschen Ländern angesichts eines damals noch fehlenden einheitlichen deutschen Staates zumindest die zwei gesetzlichen Grundlagen der französischen und US-amerikanischen Besatzungsmacht sowie in Abstimmung mit diesen länderautonomie gesetzliche Grundlagen.

Der Begriff Region wird in diesem Forschungsband entlang der nationalstaatlichen bzw. länderspezifischen Grenzen definiert.⁸ Das macht aus forschungspraktischen Gründen Sinn. Den rechtsgeschichtlichen Rahmen der österreichischen Entnazifizierung bildete die im Frühjahr 1945 auf Basis der Bundesverfassung aus dem Jahr 1929 wieder errichtete föderalistische Republik Österreich. Die Grundlage war ein Bundesgesetz, das über die bundesmittelbare Verwaltung in den Ländern unter Mitwirkung der neun Landesregierungen umgesetzt wurde. Daher finden sich in den Beständen der österreichischen Landesarchive, in den Akten der einschlägigen Bezirkshauptmannschaften etwa Registrierungslisten nach dem NS-Gesetz 1947, die nicht an das Staatsarchiv in Wien abgetreten wurden, sondern mit den Beständen der jeweiligen Landesverwaltungen in die entsprechenden Landesarchive kamen. Dort können sie für die Regionalgeschichte der einzelnen Länder durch Regionalhistoriker/innen ausgewertet werden.

Die österreichischen Landeshauptleute waren im Prozess der Entnazifizierung – wie in der Bundesverfassung vorgesehen – die Vertreter des Bundes in den Ländern. Sie nahmen zugleich aber auch – wie in den Landesverfassungen deklariert – die Rolle der obersten Repräsentanten der zivilen autonomen Landesverwaltung ein. Sie agierten also in einer Doppelfunktion, die sie auf Grundlage individueller, kollektiver und struktureller historischer Erfahrungen ausfüllten. Solche Erfahrungen müssen jedoch nicht an nationalstaatlichen oder länderautonomen Grenzen Halt machen, weswegen das an Österreich angrenzende Bayern und die am Bodensee liegenden deutschen Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern in diesen Forschungsband gleichsam als Korrektiv zur nationalstaatlichen länderspezifischen Definition der Region aufgenommen wurden.

Österreich bildete zwischen 1938 und 1945 mit NS-Deutschland einen gemeinsamen Staat. In diesen Jahren wurden alte nationalstaatliche Grenzen aufgehoben und neue länderspezifische Grenzen, etwa durch die Zusammenlegung

⁷ Vgl. besonders die Beiträge von Claudia Kuretsidis-Haider, Konstantin Putz und Marion Wisinger in diesem Band.

⁸ Zu den unterschiedlichen Definitionen von Region und Regionalgeschichte siehe zusammenfassend Schuster, Österreichische Stadtgeschichtsforschung, 55–60.

der österreichischen Länder Tirol und Vorarlberg zu einer Verwaltungseinheit als Tirol-Vorarlberg, gezogen. Die ehemalige deutsch-österreichische Grenze in Tirol und Vorarlberg wurde so zu einer innerdeutschen Grenze zwischen Bayern und dem neuen NS-Land Tirol-Vorarlberg. Nach der Befreiung von der NS-Herrschaft im Mai 1945 mutierten die Länder Baden, Württemberg-Hohenzollern, Tirol und Vorarlberg zu Ländern der französischen Besatzung in Deutschland und Österreich, deren oberste Instanz die Republik Frankreich war. Region wird daher in diesem Forschungsband auch als überschaubarer Raum jenseits nationalstaatlicher und länderautonomer Grenzen verstanden, der sich u. a. durch eine gemeinsame Besatzungshoheit oder eine „mentalitäts- und wirkungsgeschichtliche Zusammengehörigkeit“ definiert.⁹

ERKENNTNISLEITENDE FRAGEN

Eine zentrale erkenntnisleitende Frage dieser Publikation ist daher, inwieweit die einheitliche gesetzliche Grundlage in Österreich in den neun Ländern, wo tausende Kommunalverwaltungen und dutzende Bezirkshauptmannschaften Registrierungsbehörden erster Instanz waren, zu einer realiter einheitlichen Registrierung ehemaliger Nationalsozialist/inn/en führte; oder ob trotz dieser einheitlichen Grundlage im Vergleich der österreichischen Bundesländer neun unterschiedliche Registrierungsverfahren durchgeführt wurden, die durch regionale Besonderheiten und von regionalen Machtdiskursen gekennzeichnet waren. Das heißt mit anderen Worten: Wurden etwa im parteipolitisch konservativ dominierten Vorarlberg vorzugsweise zur ÖVP konvertierte ehemalige Nationalsozialist/inn/en pardonierte und auf die „roten“ ehemaligen Nationalsozialist/inn/en bei der Amnestierung vergessen? Oder wurden im parteipolitisch sozialdemokratisch dominierten Wien vorzugsweise zur SPÖ konvertierte ehemalige Nationalsozialist/inn/en pardonierte und auf die „schwarzen“ ehemaligen Nationalsozialist/inn/en bei der Amnestierung vergessen? Soweit es zu solchen regionalen Besonderheiten bei der Registrierung und Amnestierung von ehemaligen Nationalsozialist/inn/en in den österreichischen Bundesländern gekommen ist, war das ein typisch österreichisches Phänomen oder war es in den deutschen Ländern Baden, Bayern und Württemberg-Hohenzollern dasselbe? In Baden und Württemberg-Hohenzollern war Frankreich wie in Tirol und Vorarlberg Besatzungsmacht, in Bayern die USA wie in Salzburg und Teilen Oberösterreichs. Frankreich hatte sich von den USA 1945 ausbedungen, den bayerischen Landkreis Lindau in seine Besatzungszone einzugliedern, damit es so eine Landbrücke zwischen „seiner“ deutschen und „seiner“ österreichischen Besat-

⁹ Nach Michael Gehler, siehe dazu Schuster, *Österreichische Stadtgeschichtsforschung*, 55 f.

zungszone herstellen konnte.¹⁰ Die „Grande Nation“ war offenbar daran interessiert, ihre beiden Besatzungszonen zumindest geografisch einheitlich zu gestalten.

Im Fragenkomplex Entnazifizierung und Umgang mit dem NS-Erbe ist es daher auch von Interesse, welche Vorstellungen die vier Alliierten der Anti-Hitlerkoalition im Hinblick auf die Säuberung der deutschen und österreichischen Gesellschaft in ihren Zonen entwickelten, und ob sich diese Vorstellungen im Falle Frankreichs und der USA zwischen den deutschen und österreichischen Besatzungszonen dieser beiden Länder unterschieden.

Der Erfolg oder Misserfolg einer massenhaften Registrierung einer bestimmten politischen Gruppe in der Bevölkerung hängt wesentlich von den mentalitätsgeschichtlichen und strukturellen Voraussetzungen einer Gesellschaft ab. Inwieweit waren die getroffenen gesetzlichen Regelungen zur Registrierung und Bestrafung ehemaliger Nationalsozialist/inn/en in den hier untersuchten deutschen und österreichischen Ländern in diesem Kontext daher sinnvoll, d. h.: Wurden tatsächlich alle für die NS-Herrschaft verantwortlichen Personen von einer solchen Registrierung und ihr angeschlossenen politischen Säuberung erfasst? Bestand eine Kongruenz zwischen Theorie und Praxis der administrativen Entnazifizierung? Wie und wo positionierten sich die bürokratischen Akteure auf Seiten der Alliierten und auf Seiten der „Einheimischen“ in diesem Prozess? Verliefen die Grenzen zwischen Befürwortern und Gegnern einer administrativen Säuberung der deutschen und österreichischen Nachkriegsgesellschaft entlang der Bruchlinie Besatzer versus Besetzte?¹¹ Oder gab es Bündnisse zwischen Besatzern und Besetzten, die sich auf Grundlage einer unterschiedlich gewünschten Intensität einer politischen Säuberung formierten?

Schließlich ist es im Rahmen eines interregionalen und internationalen Vergleichs der Entnazifizierung in deutschen und österreichischen Ländern, wie er in diesem Forschungsband vorgelegt wird, von Interesse, das quantitative Ausmaß und das soziologische Profil der NS-Registrierten zu ermitteln und untereinander zu vergleichen. Waren es sowohl in Deutschland als auch in Österreich vor allem Angehörige der Mittelschichten und darin wiederum die öffentlich Bediensteten, die der Nazifizierung erlagen? Wie hoch war der NS-Organisationsgrad anderer Berufsgruppen? Variieren die Quantifizierungen bezüglich NS-Mitgliedschaften zwischen den hier untersuchten deutschen und österreichischen und innerhalb der österreichischen Länder? Wenn ja, sind dafür regionale Faktoren ausschlaggebend? Wenn nein, heißt dies, dass die Nazifizierung regionaler Gesellschaften während des so genannten Dritten Reiches gleichsam als überregionaler transnationalstaatlicher Prozess verlief?

¹⁰ Vgl. dazu in diesem Band die Beiträge von Jürgen Klöckler.

¹¹ Vgl. dazu in diesem Band den Beitrag von Siegfried Beer.

Diese und weitere Fragen lassen sich jedoch nur beantworten, wenn die schriftliche Überlieferung zur Geschichte der Entnazifizierung in den einschlägigen Archiven darauf auch Antworten zulassen. Fragen an die Geschichte machen daher nur Sinn, wenn im Vorfeld der Formulierung einer solchen Frage die möglichen Antworten auf Grundlage des in staatlichen und autonomen Archiven überlieferten behördlichen Schriftgutes abgeklärt werden. Welche Quellen dazu in britischen, deutschen, französischen, russischen, US-amerikanischen und österreichischen Archiven einliegen, fassen die Beiträge in diesem Forschungsband zusammen (vgl. dazu auch den Abschnitt „Vom Wert der Quellen“ in diesem Beitrag).

VERGLEICH DEUTSCHLAND – ÖSTERREICH

Eine vergleichende Darstellung der bürokratischen Entnazifizierung in Deutschland und Österreich wurde bis dato zweimal unternommen.¹² Anzuführen sind bereits die unterschiedlichen Voraussetzungen der Nazifizierung beider Länder: Während die deutsche NSDAP vor der NS-„Machtergreifung“ 1933 eine legale Partei war, blieb sie in Österreich von 1933 bis zum „Anschluss“ 1938 verboten. Die Weimarer Republik stellte – bei allen autoritären Tendenzen – bis zum Schluss ein demokratisches System dar, der österreichische „Ständestaat“ basierte auf einer – je nach Definition – „autoritären“, „halbfaschistischen“ oder „faschistischen“ Regierungsform.¹³ Während die so genannte „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten am 30. Jänner 1933 in Deutschland mit der Berufung Adolf Hitlers zum Reichskanzler durch den Reichspräsidenten Paul von Hindenburg nach freien Wahlen möglich wurde, erfolgte sie im März 1938 in Österreich von unten (durch die „illegalen“ Nationalsozialisten), von oben (durch die Unterwanderung des „Ständestaates“ mit NS-Parteigängern) und von außen (durch den Einmarsch deutscher Truppen).¹⁴ Die Umwandlung des Staates im Sinne der NS-Machthaber benötigte 1933 im Deutschen Reich zumindest einige Monate, in Österreich folgte auf den „Anschluss“ die sofortige Gleichschaltung.¹⁵ Gleich hoch waren in Deutschland und in Österreich jedoch die Akzeptanz, die das NS-Regime in der Bevölkerung, besonders aber in den gesellschaftlichen Eliten und im öffentlichen Dienst genossen hatte, sowie die hohe organisatorische Erfassung der „Volksgenossen“ in den diversen NS-Organisationen.¹⁶

¹² Vgl. Blänsdorf, Konfrontation mit der NS-Vergangenheit; Schuster, Zur Entnazifizierung in Österreich.

¹³ Tálos, Herrschaftssystem 1934–1938, 267–284.

¹⁴ Botz, Akzeptanz und Distanz, 429.

¹⁵ Botz, Nationalsozialismus in Wien, 49 ff.

¹⁶ Clemens Vollnhals in Entnazifizierung, 59; Henke, Trennung vom Nationalsozialismus, 58; Botz, Akzeptanz und Distanz, 447 f.; Schuster, Allmacht der Partei, 136 ff.; Ruck, Kontinuität und Wandel, 129 f.

Die Voraussetzungen für die Bewältigung des NS-Erbes hätten zu Kriegsende nicht unterschiedlicher sein können:

1. Österreich entstand Ende April 1945 – noch vor der bedingungslosen Kapitulation von NS-Deutschland am 8. Mai 1945 – als eigenständige Republik und verfügte ab diesem Zeitpunkt über eine Zentralregierung, die bereits im Mai und Juni 1945 Bundesgesetze zur Entnazifizierung erließ. Diese von der Sowjetunion eingesetzte „Staatsregierung“ unter Karl Renner, die von den Westmächten erst im Oktober 1945 anerkannt wurde, bescherte Österreich einen immensen Startvorteil gegenüber Deutschland. Die beiden deutschen Staaten konstituierten sich erst im Mai 1949 (BRD) bzw. im Oktober 1949 (DDR), die erste (west)deutsche Bundesregierung begann erst im September 1949 zu amtieren.¹⁷ Erste Landtagswahlen fanden in Westdeutschland gegen Ende 1946 statt, die ersten Bundestagswahlen in der BRD im August 1949. In Österreich wurden hingegen Nationalrat und Landtage bereits am 25. November 1945 gewählt.¹⁸
2. Deutschland und die Deutschen respektive die BRD übernahmen nach 1945 die völkerrechtliche Verantwortung für die Verbrechen des so genannten Dritten Reiches, während Österreich und die Österreicher/innen eine Doppelrolle als Opfer und Täter des Nationalsozialismus einnahmen.¹⁹

Die Entnazifizierungspolitik der Sowjetunion unterschied sich in Österreich wesentlich von jener in Deutschland, wo die Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone als Instrument zur gewünschten strukturellen Umwälzung der Gesellschaft eingesetzt wurde.²⁰

Die bürokratische Entnazifizierung zeichnete sich in Westdeutschland und Österreich durch Gemeinsamkeiten, aber auch durch Unterschiede aus:²¹

¹⁷ Recker, Bundesrepublik Deutschland, 17–24; Goldinger, Österreich 1918–1945, 284 ff.; Stourzh, Um Einheit und Freiheit, 32.

¹⁸ Zu Deutschland vgl. etwa Entnazifizierung, 24; Scheuch, Historischer Atlas Deutschland, 123.

¹⁹ Bar-On, Mitläufer, 53; Stiefel, Prozess, 111; Stourzh, Um Einheit und Freiheit, 607.

²⁰ Entnazifizierung, 43; Welsh, „Antifaschistisch-demokratische Umwälzung“, 93; Blänsdorf, Konfrontation mit der NS-Vergangenheit, 9.

²¹ Siehe ausführlicher Schuster, Zur Entnazifizierung in Österreich, Kapitel „(West-) Deutschland und Österreich im Vergleich“.

	Westdeutschland	Österreich
Zuständigkeit	4 Alliierte (inkl. sowjet. Zone); ab Jänner 1946 (Kontrollrats-Direktive Nr. 24) gemeinsame Richtlinie.	4 Alliierte plus österr. Behörden; ab Februar 1946 Vereinheitlichung durch österr. Verbotsgesetz.
Rechtsgrundlagen 1945–1947	Alliierte Direktiven.	Alliierte Direktiven; ab Mai 1945 bzw. Februar 1946 österr. Gesetze.
Inhalte der alliierten Bestimmungen	Weitgehend ident, aber in Österreich auch die Entfernung von „Reichsdeutschen“ unter Entnazifizierung verstanden; in Österreich geplante Ausdehnung der Säuberung auf „Ständestaat“-Funktionäre nicht verwirklicht.	
Einbindung einheimischer Stellen (alliierte Oberaufsicht)	bes. seit Kontrollrats-Direktive Nr. 24; franz. Zone Oktober 1945, brit. Zone Jänner 1946, amerikan. Zone März 1946 (deutsche Stellen haben keine Entscheidungsbefugnis).	Verbotsgesetz: sowjet. Zone Mai 1945, Rest Februar 1946 (österreichische Behörden weitgehend unabhängig).
Differenzen zwischen Alliierten und einheimischen Politikern	Alliierte für Disqualifizierungsverfahren und weitestgehende Entnazifizierung; Deutsche und Österreicher für Individualisierung und geringeren Kreis der Betroffenen.	
Registrierung	Gesamte Bevölkerung über 18 Jahre.	„Selbstregistrierung“ der Nationalsozialisten.
Belastungskategorien	Nach Spruchkammerverfahren: vier (Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer).	Nach VG 1945: zwei (Illegale und andere), nach NSG 1947: zwei (Belastete und Minderbelastete).
Betroffene	Auch staatliche Funktionen betroffen, z. B. Bürgermeister zählten zu Belasteten.	Nach VG praktisch nur Parteifunktionen und -mitgliedschaften relevant.
Weitgehender Endpunkt	1949 (Straffreiheitsgesetz für Straftaten bis zu einem Jahr).	1948/49 für Minderbelastete, 1957 für Belastete.
Ergebnis	<ol style="list-style-type: none"> 1. Missverhältnis zwischen bürokratischem Aufwand und Ergebnis; 2. oftmals erfolgte an Stelle einer Entnazifizierung eine Rehabilitierung; 3. mangelndes Unrechtsbewusstsein der „Ehemaligen“; 4. trotzdem weitgehende Identifikation mit neuem Staat. 	

ENTNAZIFIZIERUNGSPOLITIK DER BESATZUNGSMÄCHTE

Auch Frankreich agierte bei der Entnazifizierung in Deutschland anders als in Österreich. Während es Österreich als „pays ami“ behandelte und wohl auch deswegen dort bereit war, seine Besatzungspolitik mit den anderen drei Alliierten abzustimmen und einheitlich vorzugehen, handelte die „Grande Nation“ in ihrer deutschen Besatzungszone bis 1947 weitgehend autonom ohne Abstimmung mit dem Alliierten Rat in Berlin. Das zeigt sich u. a. darin, dass Frankreich in den ersten Monaten im deutschen Südwesten rigoros die Selbstreinigung als Entnazifizierungskonzept durchzog, trotz gewaltiger Probleme, die auftreten mussten, weil Frankreich die „auto-épuration“ aufgrund seiner Erfahrungen im eigenen Land 1944/45 auf die deutschen Länder übertrug. Diese hatten aber andere historische und strukturelle Voraussetzungen, weswegen das Konzept der Entnazifizierung bei der Bevölkerung im Südwesten Deutschlands auf wenig Akzeptanz stieß und scheiterte.²² In Österreich suchte Frankreich von Beginn an die Kooperation mit den von ihr autorisierten und eingesetzten regionalen Zivilverwaltungen. Bei der Entnazifizierung spielten dabei anfangs die regionalen Widerstandsbewegungen eine zentrale Rolle, denn ihnen war von den französischen Militärregierungen bis zum Sommer 1945 legislative und exekutive Macht zugesprochen worden. Spätestens ab Herbst 1945, als die westösterreichischen Länder sich zu einer Anerkennung der Regierung Renner als gesamtösterreichische Regierung durchringen konnten und das Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 daher bundesweit angewandt werden konnte, zog sich Frankreich (und mit ihr die regionale Widerstandsbewegung) aus einer aktiven Rolle bei der administrativen Säuberung der westösterreichischen Gesellschaft und Wirtschaft von NS-belasteten Personen in eine beobachtende und kontrollierende Funktion zurück. Die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierungen waren nun angehalten, die Entnazifizierung auf Grundlage des Verbotsgesetzes zu administrieren, Frankreich kontrollierte diesen Vorgang und machte auf die Zivilverwaltungen Druck, wenn es seiner Meinung nach zu langsam ging oder falsche Rücksicht geübt wurde. Sehr deutlich wurde diese intervenierende Rolle Frankreichs z. B. bei der Entnazifizierung der Lehrer/innen, wo sich die Besatzungsmacht jeden einzelnen Fall vorlegen ließ und gegen Entscheidungen der österreichischen Behörden opponierte, wenn sie nach französischem Erachten zu milde waren.²³ Mit der Implementierung des Nationalsozialistengesetzes 1947 endete eine solche französische „aktive“ Entnazifizierungspolitik, Frankreich überließ das Feld der administrativen Säuberung der westösterreichischen Gesellschaft nun ganz den bodenständigen Zivilverwaltungen.

²² Vgl. in diesem Band den Beitrag von Jürgen Klöckler, Kapitel „Ursachen für das Fehlschlagen der auto-épuration“.

²³ Siehe den Beitrag von Wolfgang Weber, Kapitel „Öffentlicher Dienst und Entnazifizierung“.

Die Sowjetunion hatte wie Frankreich mehrfach eigene Erfahrungen mit politischen Säuberungen in ihrer Nationalgeschichte gemacht. Im Unterschied zu ihrer deutschen Besatzungspolitik ließ sie sich aber in Österreich so wie Frankreich nicht dazu verleiten, diese Erfahrungen auf die österreichische Realität zu übertragen. Während in den Ländern der nachmaligen DDR die Entnazifizierung auch als Mittel der sozialrevolutionären Umgestaltung der Gesellschaft nach sowjetischem Vorbild genutzt wurde, hielt sich die Sowjetunion in Österreich bei der Entnazifizierung weitestgehend zurück. Sie definierte ihre Rolle im Prozess der administrativen Säuberung der Gesellschaft ihrer Besatzungszone in Österreich als die einer Moderatorin, die den österreichischen Behörden das Feld der Entnazifizierung überließ, nicht ohne deren Vorgangsweisen jedoch zu kommentieren oder in Einzelfällen radikal einzuschreiten. Diese Ambivalenz sowjetischer Entnazifizierungspolitik manifestierte sich z. B. einerseits in willkürlichen Verhaftungen und Verschleppungen österreichischer Zivilist/inn/en aufgrund zumeist anonym vorgebrachter NS-Vorwürfe; andererseits in der Abstinenz von speziellen Anhaltelagern für NS-Belastete in der sowjetischen Besatzungszone, wie es etwa Großbritannien in Wolfsberg und die USA in Glasenbach praktizierten.²⁴ Am Beispiel der Haltung der Sowjetunion zur politischen Säuberung zeigt sich auch unter allen vier Besatzungsmächten am deutlichsten, wie sehr die Entnazifizierung in doppelter Weise eine Angelegenheit der Innenpolitik sowohl in den Staaten der Befreier und Besetzer als auch im befreiten und besetzten Österreich war: Während sich die Sowjetunion in den ersten Monaten nach der Befreiung von der NS-Herrschaft ganz auf die Moderationsrolle zurückzog und den österreichischen Zivilverwaltungen weitestgehend die Verantwortung überließ, da die österreichischen Gesetze dafür ausreichend und vorbildlich seien, – und die KPÖ in den Entnazifizierungsprozess zumeist drittelparitätisch einbezogen war –, kritisierte sie nach den Novemberwahlen 1945, in der die KPÖ politisch marginalisiert wurde, zusehends die österreichische Rechtsgrundlage der Entnazifizierung und vor allem die angeblich mangelhafte Anwendung der einschlägigen Gesetze. Dadurch konnte sie zum einen für ihre österreichische politische parlamentarische Vertretung, die KPÖ, Unterstützung in der innenpolitischen Auseinandersetzung gegen die angeblichen Entnazifizierungsverweigerer ÖVP und SPÖ leisten, zum anderen konnte sie ihre nachhaltige Kritik an der österreichischen Entnazifizierungsrealität in der Sowjetunion als innenpolitisches Argument für ihr außenpolitisches Engagement in Mitteleuropa und die Stationierung zehntausender Soldaten der Roten Armee fern ihrer Heimat nutzen.

Wie stark die Position der vier Besatzungsmächte in Deutschland und in Österreich in der Entnazifizierungspolitik in den Kontext Außen-/Innenpolitik

²⁴ Siehe Barbara Stelzl-Marx, „Einleitung“.

des jeweiligen alliierten Staates eingebunden war, zeigt auch die Entnazifizierungspolitik der USA in Deutschland und in Österreich. So ist die rigide von Massenverhaftungen gekennzeichnete erste Phase der Entnazifizierung in den von den US-Streitkräften befreiten deutschen und österreichischen Ländern direkt mit innenpolitischen Forderungen in den USA in Verbindung zu bringen. Der Schock über die Gräueltaten der NS-Herrschaft in Europa bewegte die US-amerikanische Gesellschaft und Politik während der Phase der Befreiung und Besetzung Europas 1944/45 so stark, dass revanchistische Forderungen das Maß aller Entnazifizierungsziele der USA waren. Das änderte sich nach den ersten Monaten der Besetzung: 1947 forderte z.B. ein Untersuchungsausschuss des US-amerikanischen Kongresses, der im Februar Deutschland bereist hatte, dass die Spruchkammerverfahren gegen die Masse der NS-Registrierten eingestellt werden sollten, da die Entnazifizierung die wirtschaftliche Funktionsfähigkeit der US-Besatzungszone gefährdeten.²⁵ Das Primat der Wirtschaft war dann auch das Schlüsselargument für die USA, nach dem durchaus als sozialrevolutionär zu bezeichnenden Beginn ihrer „gnadenlosen“ Entnazifizierungspolitik, die u.a. die Errichtung von Speziallagern und die Internierung von NS-Belasteten darin sowie deren Arbeitseinsatz bei Wiederaufbauarbeiten inkludierte, zu einer moderaten auf Nachsicht und Reintegration fußenden Entnazifizierungspolitik zu wechseln. Neben dem Primat der Wirtschaft war für die USA auch das an der Realität gescheiterte ihres auf Formalkategorien beruhenden Entnazifizierungskonzepts ein Grund, sich aus der Administration der politischen Säuberung der deutschen und österreichischen Gesellschaft zurückzuziehen.²⁶

Großbritanniens Entnazifizierungspolitik war durchaus mit jener der USA gleichzusetzen: Einem auf radikalem Elitenaustausch basierendem Anfangskonzept folgte aufgrund der in den ersten Monaten gemachten Erfahrungen ein adaptiertes moderates Reintegrationskonzept. Nach außen vertrat die britische Besatzung ihre gewandelte Entnazifizierungspolitik mit einer Stimme, nach innen gab es aber bei der britischen wie bei der US-Besatzungsbehörde die „Fundis“ und die „Realos“. Die Fundamentalisten wollten nicht von den revolutionären Zielen der Entnazifizierung ablassen und verteidigten die Notwendigkeit der Errichtung von Speziallagern für NS-Belastete und die Entlassung einschlägiger Nationalsozialisten aus leitenden Stellungen im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft. Die Realisten beurteilten eine solche Vorgangsweise als schädlich für das übergeordnete Ziel der Demokratisierung der postfaschistischen österreichischen Nachkriegsgesellschaft und forderten rasche soziale Reintegration auch belasteter ehemaliger Nationalsozialisten.

²⁵ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Paul Hoser, Kapitel „Die Wende der US-amerikanischen Politik“.

²⁶ Kurt Tweraser, Kapitel „Von der direkten zur indirekten Entnazifizierung“.

Vertreter beider Optionen fanden sich sowohl innerhalb der britischen Besatzungsmacht als auch auf Seiten der österreichischen Behörden. Zwischen beiden Seiten entwickelte sich auf unterschiedlichsten Ebenen und in unterschiedlichsten Bündnissen ein systemischer Diskurs, der schließlich aufgrund der unterschiedlichen Machtpositionen der einzelnen Proponenten mit einem „Sieg“ der Realisten endete.²⁷

Im Vergleich ergeben sich also unter den vier Besatzungsmächten Gemeinsamkeiten hinsichtlich ihrer Entnazifizierungspolitik: Nach einer ersten autonomen und „wildem“, von Improvisation gekennzeichneten Entnazifizierungsphase in den jeweiligen Besatzungszonen, die zum Zeitpunkt der Befreiung im Frühjahr 1945 begann und im Herbst 1945 endete, erfolgte ab dem Winter 1945/46 der Übergang zur pragmatischen und realistischen Phase, in der sich die vier Alliierten in Österreich aus der Administration der politischen Säuberung zu Gunsten der österreichischen Behörden zurückzogen und diese nur mehr moderierten. In den drei hier untersuchten deutschen Ländern war dieser Prozess derselbe, angesichts der verzögerten gesamtstaatlichen Entwicklung in Deutschland dauerte er jedoch dort jeweils um einige Monate länger. In Deutschland und in Österreich wurde die Entnazifizierungspolitik der Alliierten zudem durch deren Innenpolitik geprägt. Sie war mitentscheidend für entsprechende Kurskorrekturen. Man kann also im Falle der Alliierten von der Entnazifizierung als einem „issue“ der doppelten Innenpolitik sprechen.

BUNDESLÄNDER IM VERGLEICH

Eine systematische Differenzierung, wie die administrative Entnazifizierung in den neun österreichischen Bundesländern verlief, kann anhand der folgenden Aspekte versucht werden:

- anhand der für die politische Säuberung zuständigen Besatzungsmacht (bzw. Besatzungsmächte) und deren Initiativen;
- anhand der (Selbst-)Rekrutierung und des Säuberungswillens der Spitzenrepräsentanten der Landespolitik;
- anhand der eigenständigen Initiativen der Landesstellen vor dem Inkrafttreten der Bundesgesetze;
- anhand des Geltungsbeginns der österreichischen Entnazifizierungsgesetze;
- anhand von Intensität und Umfang der Durchführung der Säuberung durch die einheimischen Behörden.

²⁷ Vgl. in diesen Band den Beitrag von Siegfried Beer, Kapitel „Differenzierende Merkmale und Sichtweisen zu Fragen der britischen Entnazifizierung“.

Die österreichischen Bundesländer während und nach der NS-Herrschaft

Die NS-Machthaber ließen die österreichischen Bundesländer – trotz ihrer Kleinheit – mit Ausnahme des Burgenlandes und Vorarlbergs als „Reichsgaue“ weiterbestehen. Das Burgenland wurde zwischen Niederösterreich (Niederdonau) und der Steiermark aufgeteilt, Vorarlberg mit Tirol zum Reichsgau Tirol-Vorarlberg vereinigt. Vorarlberg nahm allerdings als autonomer Verwaltungsbezirk eine Sonderrolle im gesamten so genannten Dritten Reich ein.²⁸ Osttirol kam zu Kärnten, der steirische Gerichtsbezirk Bad Aussee zu Oberösterreich (Oberdonau). Groß-Wien entstand durch die Eingliederung von 97 niederösterreichischen Gemeinden.²⁹ Die von den nationalsozialistischen Machthabern angeschlossenen Gebiete anderer Staaten (von der Tschechoslowakei die südlichen tschechischen Bezirke an Oberdonau und Niederdonau sowie von Jugoslawien die ehemalige Untersteiermark an die Steiermark und große Teile Sloweniens an Kärnten³⁰) wurden unmittelbar nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft wieder rückgängig gemacht.

Zu Kriegsende gestaltete sich der Übergang von den „Regierungen“ der Reichsgaue zu neuen Landesregierungen in den einzelnen Ländern durchaus unterschiedlich: In Kärnten und der Steiermark gelang es einheimischen Kräften, die regionale NS-Führung noch vor dem Eintreffen alliierter Truppen zum freiwilligen Machtverzicht zu bewegen.³¹ In Tirol wurde die NS-Verwaltung von diversen Widerstandsgruppen militärisch ausgeschaltet.³² In den übrigen Bundesländern bedeutete erst der Einmarsch der Alliierten das Ende der NS-Herrschaft.

Nach der Befreiung entstanden wieder die eigenständigen Bundesländer Vorarlberg (Mai 1945) und Burgenland (August 1945), während Oberösterreich (ab August 1945) eine verwaltungsmäßige Trennung in zwei Landesteile nördlich und südlich der Donau hinnehmen musste.³³ Das Ausseerland wurde offiziell 1945 wieder steirisch, verwaltungsmäßig betreut wurde es aber bis 1948 von Oberösterreich aus.³⁴ Osttirol wurde erst Ende September 1947 mit Nordtirol verwaltungsmäßig vereinigt.³⁵ Trotz der 1946 gefällten gesetzlichen Beschlüsse, die eine Rückgliederung von 80 der im Jahr 1938 eingegliederten

²⁸ Tálos, Von der Liquidierung, 66.

²⁹ Botz, Nationalsozialismus in Wien, bes. 275 f.; Hagspiel, Ostmark, 103–105.

³⁰ Hagspiel, Ostmark, 105.

³¹ Rauchensteiner, Sonderfall, 84 und 87.

³² Ebenda, 92.

³³ Ebenda, 95.

³⁴ Slapnicka, Zweigeteiltes Land, 76–84.

³⁵ Rauchensteiner, Sonderfall, 257.

Gemeinden an Niederösterreich vorsahen, verblieben die betroffenen Gebiete wegen eines Einspruchs des Alliierten Rates bis 1954 bei Wien.³⁶

Zu Kriegsende am 8. Mai 1945 stand die endgültige Einteilung der Besatzungszonen in Österreich noch nicht fest: Die Sowjetunion hatte Wien, Niederösterreich, den größten Teil der Steiermark, das Burgenland sowie von Oberösterreich das östliche Mühlviertel und das Gebiet östlich der Enns besetzt. Die USA hielten fast ganz Oberösterreich (samt dem Gerichtsbezirk Bad Aussee), Salzburg und Tirol, Großbritannien Kärnten, Osttirol und Teile der Steiermark und Frankreich Vorarlberg besetzt. Selbst nach der endgültigen Zoneneinteilung im Sommer 1945 deckten sich die Besatzungszonen der Alliierten nicht immer mit den Bundesländergrenzen: Niederösterreich, Burgenland sowie Oberösterreich-Nord (Mühlviertel) gehörten schließlich zur sowjetischen Zone, Oberösterreich-Süd (inklusive Ausseerland) und Salzburg zur US-Zone, Steiermark, Kärnten und Osttirol zur britischen und Tirol und Vorarlberg zur französischen Besatzungszone. Wien erhielt (mit 1. September 1945) vier Besatzungszonen, wobei der 1. Bezirk als „internationale Zone“ definiert wurde, in der es zu einem fix vereinbarten monatlichen Wechsel der Besatzungsmacht kam.³⁷

Beginn der Entnazifizierung in Österreich

Österreich zählte im Jahr der Befreiung von der NS-Herrschaft rund 550.000 NS-Mitglieder, das waren knapp acht Prozent der Wohnbevölkerung.³⁸ Rechnet man zu den NS-Parteigenossen die engsten Familienangehörigen hinzu, so wird klar, dass von der Entnazifizierung rund ein Viertel der österreichischen Bevölkerung betroffen war.³⁹ Festgehalten muss jedoch werden, dass man in Österreich unter Entnazifizierung stets auch – oder vielmehr primär – die Entfernung von „Reichsdeutschen“ aus beruflichen Positionen verstand.⁴⁰

Dieter Stiefel stellte in seiner 1981 erschienenen Monographie „Entnazifizierung in Österreich“ die These auf, dass die uneinheitliche Vorgangsweise bei der Entnazifizierung in Bezug auf den Geltungsbeginn der österreichischen Entnazifizierungsgesetze zweierlei bewirkte: „Erstens eine ungleiche Behandlung der Nazi, zweitens eine wesentliche Verzögerung der politischen Säuberung“. Am

³⁶ Historisches Lexikon Wien 2, 482.

³⁷ Siehe die Übersicht bei Rauchensteiner, 1945, 44 f.; weiters ders., Sonderfall, 103–114 und 251; Stourzh, Um Einheit und Freiheit, 31.

³⁸ Vgl. Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 115 und 117.

³⁹ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Oskar Dohle, Kapitel „Maßnahmen und gesetzliche Grundlagen“.

⁴⁰ Siehe in diesem Band den Beitrag von Wolfgang Weber, Kapitel „Überblick der Ergebnisse der Entnazifizierung nach dem Verbotsgesetz und nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz 1945“; ebenda den Beitrag von Wilhelm Wadl, Kapitel „Landesautonome Entnazifizierung“.

strengsten – so Stiefel – sei die Entnazifizierung im Bereich der österreichischen Regierung, vor allem in Wien, durchgeführt worden.⁴¹

Da die westlichen Alliierten die österreichischen Entnazifizierungsgesetze des Jahres 1945 erst verspätet anerkannten, konnte die auf Bundesgesetzen beruhende politische Säuberung vorerst nur in Wien, Niederösterreich, Burgenland und dem oberösterreichischen Landesteil nördlich der Donau (Mühlviertel), also der sowjetischen Besatzungszone, in Angriff genommen werden. In allen anderen Bundesländern blieb die Entnazifizierung vor dem Februar 1946 den Initiativen der Besatzungsmächte und/oder den eigenständigen Bemühungen der jeweiligen Landesregierung überlassen. In Wien und Niederösterreich wurde mit der NS-Registrierung nach dem Verbotsgesetz bereits im Juli 1945, im oberösterreichischen Mühlviertel im Oktober 1945 begonnen.⁴² In jenen Bundesländern, in denen das Verbotsgesetz erst ab Februar 1946 zur Anwendung kam, erfolgten frühzeitige Initiativen der Landesregierungen für eine Registrierung der Nationalsozialisten in Salzburg (August 1945) – allerdings auf Anordnung der Besatzungsmacht – und Kärnten (Dezember 1945).⁴³

In Kärnten beschloss die provisorische Landesregierung im Mai 1945, unabhängig von der Wiener Staatsregierung, zu der keine Verbindung bestand, ein landesautonomes Entnazifizierungsgesetz, nach dem die Säuberung des öffentlichen Dienstes erfolgen sollte: Entlassungen sollten vor allem gegen „Illegale“, Mitglieder der SS und NS-Funktionäre verfügt werden.⁴⁴ In Tirol plante die Landesregierung im Oktober 1945 ebenfalls ein eigenes Landesgesetz gegen die besonders belasteten Nationalsozialisten, das auf eine Pardonierung der „Mitläufer“ hinausgelaufen wäre. Die provisorische Landesversammlung trat aber letztlich für eine Anwendung des österreichischen Verbotsgesetzes ein.⁴⁵

Vor allem für die Bundesländer der US-amerikanischen und der britischen Besatzungszone (Salzburg und Oberösterreich bzw. Steiermark und Kärnten) ist davon auszugehen, dass viele NS-Funktionäre der österreichischen Entnazifizierung aufgrund ihrer Internierung in den Anhaltelagern Glasenbach und Wolfsberg bis 1946/47 entzogen waren.⁴⁶ Als die „Wolfsberger“ und „Glasenbacher“ dann entlassen wurden, hatte sich die öffentliche Meinung in Österreich, aber auch in den westalliierten Staaten, in Richtung einer weitgehenden Exkul-

⁴¹ Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 90.

⁴² Vgl. in diesem Band die Beiträge von Bernd Vogel, Kapitel „Registrierung nach dem Verbotsgesetz 1945“; Klaus-Dieter Mulley, Kapitel „Der Beginn der ‚Entnazifizierung‘ 1945/46“; Walter Schuster, Kapitel „Sowjetische Entnazifizierung“.

⁴³ Siehe in diesem Band die Beiträge von Oskar Dohle, Kapitel „Maßnahmen und gesetzliche Grundlagen“, sowie von Wilhelm Wadl, Kapitel „Entnazifizierung nach Bundesgesetzen“.

⁴⁴ Wilhelm Wadl, Kapitel „Landesautonome Entnazifizierung 1945“.

⁴⁵ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Wilfried Beimrohr, Kapitel „Registrierungen 1946 und 1947“.

⁴⁶ Siehe in diesem Band die Beiträge von Wilhelm Wadl, Kapitel „Entnazifizierung nach Bundesgesetzen“, sowie von Walter Schuster, Kapitel „US-Entnazifizierung“.

pierung der ehemaligen – auch besonders aktiven – Nationalsozialisten gewendet.⁴⁷ Freilich ist zu bedenken, dass US-Amerikaner und Briten zum Teil auch Personen internierten, die nach dem österreichischen Verbotsgesetz nicht einmal registrierungspflichtig gewesen wären: So etwa die Briten Funktionäre der Deutschen Arbeitsfront (DAF) und die US-Amerikaner Karrierebeamten, die nicht Parteimitglieder der NSDAP gewesen waren.⁴⁸

Nachdem die nach dem Verbotsgesetz 1945 vorgesehenen Sonderkommissionen für die Säuberung des öffentlichen Dienstes in der Steiermark vorerst nicht eingerichtet werden konnten, übernahmen deren Aufgaben die im Oktober 1945 von der britischen Militärregierung eingesetzten – aber ausschließlich aus Österreichern bestehenden – „autonomen Kommissionen“ bei der Landeshauptmannschaft bzw. beim Oberlandesgericht Graz.⁴⁹ Mit der Überprüfung des Justizpersonals waren in der Steiermark ab März 1946 schließlich zwei Stellen beschäftigt: Die beim Oberlandesgericht Graz gebildete Sonderkommission sowie der Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich. Letzterer war insbesondere für die „Illegalen“ zuständig, d. h. er hatte vor allem zu prüfen und zu entscheiden, ob bei dem betreffenden Bediensteten eine NS-Zugehörigkeit in der Zeit zwischen 1933 und 1938 vorlag oder nicht.⁵⁰

Grad der Nazifizierung in der „Ostmark“

Die auf Basis des Verbotsgesetzes erfolgte Registrierung der Nationalsozialisten in Österreich lässt mit ihren Ergebnissen – zumindest grobe – Rückschlüsse auf die Betroffenen und den Grad ihrer (formalen) Nazifizierung sowie auf regionale Unterschiede zu: Die westlichsten Bundesländer Tirol und Vorarlberg hatten den höchsten Anteil von NS-Parteigenossen in der Bevölkerung.⁵¹ In Tirol betrug er 14 Prozent. Der Grund hierfür ist aber nicht in einer besonderen Durchdringung der Tiroler/innen mit der NS-Ideologie zu suchen, vielmehr war das Gegenteil der Fall: In diesem Bundesland hatten sich relativ wenige Aktivisten bereits vor 1938 für den Nationalsozialismus engagiert. Noch im November 1938 wies der Parteigau Tirol-Vorarlberg relativ wenige NSDAP-Mitglieder auf.

⁴⁷ Vgl. Wilhelm Wadl, Kapitel „Resümee“.

⁴⁸ Vgl. in diesem Band die Beiträge von Wilhelm Wadl, Kapitel „Entnazifizierung nach Bundesgesetzen“, sowie von Walter Schuster, Kapitel „Die so genannte ‚Beamtenregierung‘“.

⁴⁹ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Elisabeth Schöggel-Ernst, Kapitel „Sonderkommissionen beim Oberlandesgericht“.

⁵⁰ StLA, OLG Graz, Jv 1a-47/45, Bundesministerium für Justiz an Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften über die Tätigkeit des Liquidators der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich (Justizverwaltung), 5. März 1946; vgl. weiters den Beitrag von Elisabeth Schöggel-Ernst, Kapitel „Sonderkommissionen beim Oberlandesgericht“.

⁵¹ Vgl. hierzu schon Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 117.

Durch eine „Politik der offenen Arme“ des Gauleiters und Reichsstatthalters Franz Hofer sowie die – von den Zuwendungen des NS-Regimes abhängigen – zugezogenen Südtiroler Optant/inn/en wuchs die Zahl der formalen Parteimitglieder so stark an, dass der Gau bis 1942 den höchsten Prozentstand an NSDAP-Mitgliedern im „angeschlossenen“ Österreich erreichte.⁵²

Das Engagement in NS-Organisationen war – auch was die Anzahl der NS-Parteigenossen betraf – vor allem eine Angelegenheit der Männer: In Wien und Oberösterreich waren im Jahr 1947 72 bzw. 73 Prozent der NS-Registrierten männlich, in Vorarlberg 85 Prozent.⁵³ Die ehemaligen NS-Anhänger zählten bei weitem nicht zur älteren Generation: In Oberösterreich machten die über Fünfzigjährigen nur 31 Prozent, in Vorarlberg 30 Prozent der NS-Registrierten aus.⁵⁴ In Wien stellte diese Altersgruppe hingegen 43 Prozent.⁵⁵

In Vorarlberg gab es mit elf Prozent bei den Männern und 1,3 Prozent bei den Frauen relativ wenige „Illegale“ (d. h. Aktivist/inn/en der in Österreich zwischen 1933 und 1938 verbotenen NSDAP) unter den registrierten Nationalsozialisten.⁵⁶ Auch Tirol und Salzburg verzeichneten nur insgesamt acht bzw. sieben Prozent „Illegale“.⁵⁷ Umgekehrt war es in Kärnten: Der „Illegalen“-Anteil an den Registrierten betrug dort im März 1946 42 Prozent, wobei bei der Berechnung die im Lager Wolfsberg von Großbritannien Internierten nicht einmal berücksichtigt wurden.⁵⁸ Mit 29 Prozent (31 Prozent in der US-Zone und 17 Prozent in der Sowjetzone) war der Anteil der „Illegalen“ auch in Oberösterreich relativ groß.⁵⁹ Wien nahm mit 19 Prozent „illegalen“ Nationalsozialisten eine mittlere Position unter den österreichischen Bundesländern ein.⁶⁰

In den freien Berufen waren die NS-Parteigenossen zweifellos mehr als überrepräsentiert: In Vorarlberg waren 79 Prozent der Skilehrer, 49 Prozent der Spitals- und Vertragsärzte sowie 46 Prozent der Rechtsanwälte registrierungspflichtig.⁶¹ In Tirol stellten die Registrierungspflichtigen bei den Ziviltechnikern

⁵² Siehe den Beitrag von Wilfried Beimrohr, Kapitel „Registrierungen 1946 und 1947“.

⁵³ Siehe in diesem Band Walter Schuster, Kapitel „Offizielle Entnazifizierungszahlen und ihre Interpretation“, sowie Wolfgang Weber, Kapitel „Registrierung nach dem NS-Gesetz 1947 – Gesamtüberblick“.

⁵⁴ Siehe die Beiträge von Walter Schuster, Kapitel „Offizielle Entnazifizierungszahlen und ihre Interpretation“, Wolfgang Weber, Kapitel „Registrierung nach dem NS-Gesetz 1947 – Gesamtüberblick“ und Bernd Vogel, Kapitel „Anhang: Quantifizierende Auswertungen der Registrierungslisten“.

⁵⁵ Vgl. den Beitrag von Bernd Vogel, Kapitel „Anhang: Quantifizierende Auswertungen der Registrierungslisten“.

⁵⁶ Siehe den Beitrag von Wolfgang Weber, Kapitel „Überblick der Ergebnisse der Entnazifizierung nach dem Verbotsgesetz und nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz 1945“.

⁵⁷ Vgl. Wilfried Beimrohr, Kapitel „Registrierungen 1946 und 1947“, sowie Oskar Dohle, Kapitel „Maßnahmen und gesetzliche Grundlagen“.

⁵⁸ Siehe Wilhelm Wadl, Kapitel „Entnazifizierung nach Bundesgesetzen“.

⁵⁹ Vgl. Walter Schuster, Kapitel „Offizielle Entnazifizierungszahlen und ihre Interpretation“.

⁶⁰ Bernd Vogel, „Anhang: Quantifizierende Auswertungen der Registrierungslisten“.

⁶¹ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Wolfgang Weber, Kapitel „Überblick der Ergebnisse der Entnazifizierung nach dem Verbotsgesetz und nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz 1945“.

84 Prozent, bei den Notaren 74 Prozent, bei den Rechtsanwälten 53 Prozent und bei den Ärzten 37 Prozent.⁶²

Im öffentlichen Dienst zählte man in Vorarlberg nach dem Verbotsgesetz 1945 41 Prozent Registrierungspflichtige, in Tirol nach dem Verbotsgesetz 1947 40 Prozent, in der Salzburger Landesverwaltung 36 Prozent, in der Steiermark 1948 16 Prozent und in der Wiener Stadtverwaltung 1947 acht Prozent.⁶³ In Vorarlberg waren 63 Prozent der Pflichtschullehrer, 50 Prozent der Mittelschullehrer und 39 Prozent der Fach- und Berufsschullehrer registrierungspflichtig.⁶⁴ Im Burgenland machten die NS-Registrierten Ende 1947 28 Prozent der im Land wohnhaften öffentlich Bediensteten aus.⁶⁵

Intensität und Umfang der österreichischen Säuberung

14 Prozent der öffentlich Bediensteten in Vorarlberg, 16 Prozent jener in Oberösterreich und 19 Prozent der Bediensteten von Land und Gemeinden in Niederösterreich wurden wegen ihrer NS-Zugehörigkeit entlassen.⁶⁶ Von allen Entlassungen des öffentlichen Dienstes entfielen in Tirol auf die Nationalsozialisten nur 36 Prozent, in Salzburg 32 Prozent und in Oberösterreich gar nur etwas über 21 Prozent. Der Rest wurde deshalb entfernt (bzw. kündigte selbst), weil den Betroffenen die österreichische Staatsbürgerschaft fehlte oder ihre Arbeitskraft nicht mehr benötigt wurde (etwa, weil es sich um während des Krieges angestellte Frauen oder Notdienstverpflichtete handelte).⁶⁷

Im Schuldienst gingen in Tirol bis 1947 gar nur sieben von 903 Ausgeschiedenen (= 0,8 Prozent) wegen ihrer Affinität zum Nationalsozialismus ihres Postens verlustig.⁶⁸ Im Bundesland Salzburg war in dieser Sparte das Ausmaß an Entlassungen bis zum Frühjahr 1946 völlig anders: 33 Prozent des Gesamtpersonals

⁶² Vgl. den Beitrag von Wilfried Beimrohr, Kapitel „Auswirkungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes“.

⁶³ Vgl. die Beiträge von Wolfgang Weber, Kapitel „Öffentlicher Dienst und Entnazifizierung“; Wilfried Beimrohr, Kapitel „Säuberung des öffentlichen Dienstes“; Elisabeth Schöggel-Ernst, Kapitel „Einleitende Bemerkungen“; Oskar Dohle, Kapitel „Stadt- und Landesverwaltung“; Brigitte Rigele, Kapitel „Das Jahr 1947“.

⁶⁴ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Wolfgang Weber, Kapitel „Öffentlicher Dienst und Entnazifizierung“.

⁶⁵ Siehe Gerhard Baumgartner, Kapitel „Das Nationalsozialistengesetz 1947“.

⁶⁶ Vgl. die Beiträge von Wolfgang Weber, Kapitel „Öffentlicher Dienst und Entnazifizierung“, sowie Walter Schuster, Kapitel „Offizielle Entnazifizierungszahlen und ihre Interpretation“.

⁶⁷ Vgl. Wilfried Beimrohr, Kapitel „Säuberung des öffentlichen Dienstes“; Oskar Dohle, Kapitel „Entnazifizierung im öffentlichen Dienst“; Walter Schuster, Kapitel „Offizielle Entnazifizierungszahlen und ihre Interpretation“.

⁶⁸ Vgl. Wilfried Beimrohr, Kapitel „Säuberung des öffentlichen Dienstes“.

wurde wegen NS-Zugehörigkeit entlassen, 356 von 490 Entlassungen (= 73 Prozent) betrafen Nationalsozialisten.⁶⁹ Zu den von den Behörden selbst genannten Entnazifizierungszahlen ist allerdings anzumerken, dass eine Detailstudie für den Magistrat Linz zeigt, dass die offiziellen Zahlenangaben zu Entlassungen durchaus nicht immer der Realität entsprochen haben.⁷⁰

Weitgehend gleich ist der Befund für die Weiterführung der Entnazifizierung nach dem Beschluss eines neuen Nationalsozialistengesetzes im Februar 1947: Vielfach wurden jene Personen, die zuvor entlassen worden waren, wieder eingesetzt.⁷¹ In der Wiener Stadtverwaltung wurden praktisch alle „Illegalen“ ohne Parteifunktionen (= „Minderbelastete“), die bereits vor 1938 bei der Gemeinde gearbeitet hatten, bei Gesuch um Wiedereinstellung spätestens 1948 wieder angestellt.⁷² Der Leiter des SD-Unterabschnittes in Vorarlberg konnte 1949 wieder als Rechtsanwalt praktizieren.⁷³

Die Arbeit der Wirtschaftssäuberungskommission beim Landesarbeitsamt begann in Vorarlberg im Herbst 1946. Die Erstreckung auf die Sparte Industrie zog sich – argumentiert wurde mit der Sorge des Wegfalls von Arbeitsplätzen – überhaupt bis zum Jahr 1948 hin.⁷⁴ In Tirol wurde die Entnazifizierung der Privatwirtschaft von Amts wegen ebenfalls verzögert – es gab nicht einmal eine gesicherte Statistik über das Ergebnis der Säuberungen bei Unternehmern.⁷⁵ Auch das Ergebnis der Säuberung der Wirtschaft in Kärnten muss als bescheiden bezeichnet werden.⁷⁶

Die Ernsthaftigkeit der Bemühungen um eine Säuberung des öffentlichen Lebens in den einzelnen Bundesländern kann man auch daran messen, welche Exponenten die politischen Parteien für Spitzenfunktionen nominierten. So war der erste SPÖ-Landeshauptmann von Kärnten Hans Piesch (Mai 1945 bis März 1947) während der NS-Herrschaft nicht nur als Hauptschuldirektor, sondern auch im Rasse- und Siedlungspolitischen Amt der NSDAP im Kreis Villach tätig gewesen.⁷⁷ In Oberösterreich war der erste Landeshauptmann Adolf Eigl NSDAP-Parteianwärter und einer der höchsten Beamten der Behörde des Reichsstatthalters gewesen. Gleich einige der von ihm vorgeschlagenen und von

⁶⁹ Siehe Oskar Dohle, Kapitel „Entnazifizierung im öffentlichen Dienst“.

⁷⁰ Siehe detailliert Schuster, Entnazifizierung Magistrat, 142–146 und 150. Zur Vorsicht gegenüber offiziellen Entnazifizierungsbilanzen siehe auch in diesem Band Brigitte Rigele, Kapitel „Entnazifizierung beim Magistrat der Stadt Wien“.

⁷¹ Elisabeth Schöggel-Ernst, Kapitel „Das Nationalsozialistengesetz“.

⁷² Brigitte Rigele, Kapitel „Das Jahr 1947“.

⁷³ Vgl. den Beitrag von Wolfgang Weber, Kapitel „Überblick der Ergebnisse der Entnazifizierung nach dem Verbotsgesetz und nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz 1945“.

⁷⁴ Ebenda.

⁷⁵ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Wilfried Beimrohr, Kapitel „Auswirkungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes“.

⁷⁶ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Wilhelm Wadl, Kapitel „Resümee“.

⁷⁷ Vgl. Wilhelm Wadl, Kapitel „Außenpolitik versus Innenpolitik und Entnazifizierung“.

der US-Besatzungsmacht eingesetzten Mitglieder der provisorischen oberösterreichischen Landesregierung erwiesen sich als NS-Parteigenossen. Oberösterreich hatte damit – was die Entnazifizierungsbemühungen betrifft – im Vergleich zu den anderen Bundesländern zweifellos ein Startdefizit.⁷⁸

In Vorarlberg stellte die SPÖ 1945 einen ehemaligen Nationalsozialisten als Kandidaten für die Landtagswahl auf. 1949 trat im „Ländle“ für die KPÖ ein „Ehemaliger“ als Spitzenkandidat bei den Landtagswahlen an.⁷⁹ Ein minderbelasteter Nationalsozialist scheint auch der Landeshauptmann von Kärnten der Jahre 1965 bis 1974 Hans Sima (SPÖ) gewesen zu sein.⁸⁰

Ein verstärktes Auftreten ehemaliger Nationalsozialisten im öffentlichen Leben erfolgte mit der Kandidatur der WdU und der FPÖ bei Landtagswahlen ab 1949: Rund 50 Prozent der WdU-Kandidaten des Jahres 1949 in den drei Vorarlberger Wahlkreisen zur Landtagswahl vom 9. Oktober 1949 waren nach dem NS-Gesetz registrierungspflichtig gewesen, 1954 waren es rund 60 Prozent. Die WdU-Nachfolgerin FPÖ rekrutierte 30 Prozent ihrer Kandidat/inn/en für die Vorarlberger Landtagswahl 1959 aus dem Kreis der NS-Registrierten.⁸¹

Die Politik mischte sich in die Art und Intensität der Durchführung des Verbotsgesetzes jedenfalls kräftig ein. Der Vorarlberger Landeshauptmann Ulrich Ilg (ÖVP) wurde im April 1947, kurz vor Beschlussfassung der Durchführungsverordnung zum Nationalsozialistengesetz 1947, vom nachmaligen Handels-, Wiederaufbau- und Unterrichtsminister Dr. Ernst Kolb (ÖVP) geradezu ermuntert, sofort Personen bekannt zu geben, die in den Genuss einer Amnestierung durch den Bundespräsidenten kommen sollten.⁸² Nach den späteren Aussagen des ehemaligen Kärntner ÖVP-Obmanns Hermann Gruber gelang es der Kärntner SPÖ, 6.000 Amnestiegesuche (vor allem für Angestellte und Beamte) und der ÖVP gar 8.000 Gesuche (vorwiegend für Selbstständige) durchzubringen.⁸³

Baden, Bayern und Württemberg-Hohenzollern

Bayern blieb sowohl während der NS-Herrschaft als auch nach der Befreiung von dieser im Unterschied zu anderen deutschen Ländern sowie zu Vorarlberg und Burgenland geografisch weitestgehend intakt. Die 3. und die 7. US-Armee befreiten und besetzten das Land im Mai 1945 und begannen sofort auf

⁷⁸ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Walter Schuster, Kapitel „Die so genannte ‚Beamtenregierung‘“.

⁷⁹ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Wolfgang Weber, „Schlussbemerkung 1“.

⁸⁰ Vgl. Wilhelm Wadl, Kapitel „Außenpolitik versus Innenpolitik und Entnazifizierung“.

⁸¹ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Wolfgang Weber, „Schlussbemerkung 1“.

⁸² Ebenda.

⁸³ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Wilhelm Wadl, Kapitel „Resümee“.

Grundlage einschlägiger, vom US-Geheimdienst und dem Oberkommando der anglo-amerikanischen Streitkräfte in Europa lange vor der Befreiung ausgearbeiteten Richtlinien mit der Säuberung der deutschen Verwaltung. Entlassen bzw. verhaftet wurden zu diesem Zeitpunkt allerdings nur die Spitzen der deutschen Verwaltung in den Landkreisen und Kommunen, also z.B. Bürgermeister und Landräte, und bekannte Funktionsträger der NSDAP. Damit sollte ein möglicher Widerstand der besiegten NS-Machthaber verhindert werden. Diese Phase der Sicherheitsverwahrung dauerte wenige Wochen, in dieser Zeit kam es auch zu willkürlichen Verhaftungen. Ab dem Juni 1945 begann eine planmäßigere Entnazifizierung, das Ziel war damals eine vollkommene Ausschaltung der NSDAP-Führungsschicht sowie der Eliten im Beamtenstand, im Militär und in der Wirtschaft. Auf eine Mitwirkung von deutschen antifaschistischen Experten wurde in dieser Phase zumindest nominell verzichtet, die US-amerikanischen Orts- und Bezirksmilitärkommandanten konnten nach eigenem Gutdünken vorgehen.⁸⁴ Im Juli und August 1945 folgten zwei Direktiven der US-Militärregierung in Bayern, aufgrund derer sämtliche ehemalige NSDAP-Parteimitglieder, die dieser vor dem 1. Mai 1937 beigetreten waren, nicht nur aus öffentlichen Ämtern, sondern auch aus leitenden Stellungen in der Privatwirtschaft oder im Handwerk entlassen werden sollten. Die USA wollten damit einen vollkommenen Eliten-austausch zumindest in ihrer Besatzungszone erreichen, ehemalige Nationalsozialist/inn/en sollten auf sozialrevolutionärem Wege aus der Gesellschaft entfernt werden. Ohne deren Mitarbeit konnten die US-Amerikaner eine solche oktroyierte Revolution jedoch nicht durchführen: Sie gaben hunderttausende Registrierungsbögen aus, von denen bis zum März 1946 rund 800.000 zurückkamen. Davon bearbeitete die Militärregierung rund 750.000. 19 Prozent der Erfassten wären aus öffentlichen und privaten Stellen zu entlassen gewesen, gegen über die Hälfte der NS-Registrierten lagen keine Gründe für eine Entlassung vor. Bayern lag damit bei der Zahl der vorgesehenen Entlassungen von NS-Belasteten deutlich höher als etwa das ebenfalls zur US-Besatzungszone zählende Hessen. Zu diesem Zeitpunkt, im Frühjahr 1946, war bereits klar, dass der US-amerikanische Verwaltungsapparat zu klein war, um die ursprünglichen sozialrevolutionären Entnazifizierungsziele der USA durchzusetzen. Die USA waren daher bereit, die deutschen Länder ihrer Besatzungszone an der Entnazifizierung zu beteiligen bzw. diesen die Verantwortung dafür zu übertragen. Am 5. März 1946 unterzeichneten die Ministerpräsidenten der in der US-Besatzungszone liegenden deutschen Länder das so genannte Befreiungsgesetz. Es sah wie das österreichische Verbots- und Nationalsozialistengesetz eine Registrierung sämtlicher vormaliger NSDAP-Mitglieder vor. Sie wurden je nach Parteifunktionen im Unterschied zu Österreich nicht in zwei, sondern in vier Belastungskategorien

⁸⁴ Zur Entnazifizierung in Bayern vgl. in diesem Band den Beitrag von Paul Hoser, Kapitel „Die Phase der Säuberung durch die US-Amerikaner“.

eingeteilt. Je nach Belastungsgrad waren unterschiedliche Bestrafungen vorgesehen, die wie in Österreich von Geldbußen über Gehaltskürzungen zu Aberkennung der Bürgerrechte und Arbeitslager oder Vermögensbeschlagnahme reichten. Die Verantwortung für die Durchführung lag bei den deutschen Landesregierungen, die USA behielten sich ein Veto- und Kontrollrecht vor. Bis Dezember 1949 wurden rund 6,7 Millionen [sic!] Fragebögen durch die bayerische Landesverwaltung bearbeitet, rund 30 Prozent wurden aufgrund ihrer exponierten Stellung während der NS-Herrschaft vor so genannten Spruchkammern verhandelt. Das Gros der Verhandelten stammte aus der Mittelschicht, die größte Berufsgruppe darunter war der öffentliche Dienst.

Frankreich als Besatzungsmacht wählte in Deutschland einen anderen Entnazifizierungsbeginn als die USA. Vor dem Hintergrund der eigenen, wenige Monate zurückliegenden Erfahrung mit der „Selbstreinigung“ der französischen Gesellschaft im Hinblick auf die französischen Kollaborateure mit der deutschen Besatzung zwischen 1940 und 1944 setzte es zu Beginn seiner Entnazifizierungspolitik in Südwestdeutschland, in den Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern, bis zum Frühsommer 1945 auf die Selbstreinigungskräfte der deutschen Nachkriegsgesellschaft. Die so genannten Antifas sollten mit Unterstützung der französischen Besatzungsarmee die ehemaligen Nationalsozialisten in Verwaltung und Wirtschaft entfernen und durch verlässliche antifaschistische deutsche Personen ersetzen.⁸⁵ Der Erfolg dieser Phase war aber gering, bis zum Herbst 1945 wurden in Baden etwa nur zehn Prozent aller registrierten Nationalsozialist/inn/en „gereinigt“. Im März 1947 wurden in Baden und Württemberg-Hohenzollern zwei Landesgesetze erlassen, die nach dem Vorbild des so genannten Befreiungsgesetzes in der US-amerikanischen Besatzungszone in Deutschland eine administrative Säuberung der regionalen Gesellschaften und Wirtschaften vorsah: Alle ehemaligen NSDAP-Mitglieder wurden registriert, in unterschiedliche Kategorien von Belastungen eingestuft und mit einschlägigen Sühnemaßnahmen belegt.⁸⁶ Die Verantwortung für diese bürokratische Entnazifizierung lag bei den deutschen Behörden. Wie in Bayern war auch in den Ländern der französischen Besatzungszone in Deutschland das Fazit der Entnazifizierung ein quantitativ und rechtshistorisch bemerkenswerter bürokratischer Vorgang, in den z. B. in Baden rund 187.000 Personen als NS-Registrierte involviert waren. Qualitativ gesprochen waren aber in Bayern, Baden und Württemberg-Hohenzollern wie in den österreichischen Bundesländern auch im Zuge der Entnazifizierung keine großen gesellschaftlichen Umbrüche, z.B. im Rahmen eines kompletten Elitenaustausches, zu konstatieren. Nur sehr wenige exponierte

⁸⁵ Zur Entnazifizierung im Südwesten Deutschlands vgl. in diesem Band den Beitrag von Jürgen Klöckler, zu den Entnazifizierungszielen besonders die Kapitel „Selbstreinigung durch Antifa und Widerstandsblock“ und „Auto-épuration“.

⁸⁶ Vgl. Jürgen Klöckler, Kapitel „Primat des Rechts (April 1947 bis Dezember 1949)“.

Nationalsozialisten wurden für eine kurze Zeit aus leitenden Positionen im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft entfernt, ab 1948 jedoch sukzessive wieder eingestellt und in der Folge auch wiederum in leitende Stellungen berufen. Ihre Fachkenntnisse waren für den Wiederaufbau einer demokratischen Gesellschaft und eines demokratischen Staates nach 1945 in zynischer Weise „zu wertvoll“, als dass der Staat darauf verzichten hätte können.⁸⁷

DIE ROLLE DES BUNDES

Die von der Sowjetunion eingesetzte Provisorische Staatsregierung unter Karl Renner absolvierte ab dem 27. April 1945 – zu einem Zeitpunkt, als nicht einmal ganz Österreich von der NS-Herrschaft befreit war – ein gewaltiges Arbeitspensum. Dazu zählte nicht nur die Inangangsetzung der Verwaltung, sondern auch ein großes Programm an Gesetzen.⁸⁸ So sorgte die Regierung Renner für die legislative Basis der Entnazifizierung aus dem Bestreben heraus, die Initiative bei der politischen Säuberung der österreichischen Gesellschaft und Wirtschaft nicht den Alliierten überlassen zu müssen. Bereits am 30. April lag der von Adolf Schärf ausgearbeitete Entwurf des „Verbotsgesetzes“ – ursprünglich als „Vergeltungsgesetz“ bezeichnet – vor. Die Beschlussfassung durch die Regierung erfolgte am 8. Mai, noch einige Stunden vor dem offiziellen Ende des Zweiten Weltkriegs. Dieses so schnell zu Stande gekommene Gesetz sollte schließlich im Kern für mehrere Jahre die entscheidende Grundlage für die politische Säuberung in Österreich darstellen. Das zweite große Entnazifizierungsgesetz, das so genannte „Kriegsverbrechergesetz“ – eigentlich hätte man von „NS-Verbrechen“ sprechen müssen – wurde am 26. Juni 1945 erlassen. Die Diskussionen darüber waren durchaus kontroversiell: Umstritten waren die Schaffung eines eigenen „Sondergesetzes“ zur Ahndung von NS-Verbrechen überhaupt, die „rückwirkende Bestrafung“ einiger Delikte, die kollektive Bestrafung einzelner Personengruppen sowie die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe.⁸⁹

Inhaltlich waren sich alle Entscheidungsträger der Entnazifizierung – ÖVP, SPÖ und KPÖ sowie die vier Alliierten – nicht einig. Sozialisten und Kommunisten wollten die Funktionäre des „Ständestaates“ in die politische Säuberung miteingeschlossen wissen, ÖVP-Politiker, aber auch die westlichen Alliierten (die nicht daran interessiert waren, das bürgerliche Lager zu schwächen) lehnten das schließlich ab. Da jedoch die Opfer des „Ständestaates“ – etwa die in Wöllersdorf internierten Sozialisten und Kommunisten – durch das Opferfürsorgege-

⁸⁷ Vgl. dazu exemplarisch in diesem Band den Beitrag von Wolfgang Weber, Kapitel „Gesundheitsberufe und Entnazifizierung“.

⁸⁸ Stourzh, Um Einheit und Freiheit, 28.

⁸⁹ Claudia Kuretsidis-Haider, Kapitel „Entnazifizierung durch die Justiz – die Voraussetzungen“.

setz anerkannt wurden, trat die eigenartige Situation ein, dass die Opfer des „Ständestaates“ rechtlich einen Anspruch auf Entschädigung ihrer Leiden während des „Ständestaates“ hatten. Jene, die ihnen diese Leiden zugefügt hatten, die Täter, jedoch nicht in einem den NS-Tätern vergleichbarem Maße erfasst und bestraft wurden. Schließlich brachte diese Ambivalenz auch noch das Paradoxon hervor, dass nur die politisch linken Opfer des „Ständestaates“ nach 1945 Anrecht auf materielle Entschädigung ihrer Haftzeiten hatten. Die „illegalen“ Nationalsozialisten, die mit den linken Gegnern des „Ständestaates“ ebenfalls etwa in Wöllersdorf interniert worden waren, da sie aus anderen Gründen gegen das Dollfuß- und Schuschnigg-Regime opponiert hatten, wurden nicht als Opfer des „Ständestaates“ klassifiziert. Sie galten nach dem Verbotsgesetz als besonders belastete „Illegale“, denen man Hochverrat vorwarf.⁹⁰

Die justizielle, aber auch Teile der bürokratischen Entnazifizierung wurden eigens geschaffenen Sondergerichten, den so genannten „Volksgerichten“, übertragen, die gegen den Willen der Bundesregierung – die sie 1950 bereits wieder abschaffen wollte – bis 1955 in Funktion blieben. Zwischen 1945 und 1955 wurden gegen 136.829 Personen Verfahren wegen des Verdachts von Verbrechen nach dem KVG bzw. dem VG eingeleitet (davon mehr als zwei Drittel von den Volksgerichten in Wien und Graz). Gegen 28.148 Personen (= 21 Prozent) wurde Anklage erhoben, 13.607 (= zehn Prozent) wurden verurteilt. 341 Angeklagte erhielten Strafen in der oberen Strafskala (Todesstrafe oder Freiheitsentzug von mehr als zehn Jahren), 30 der 43 Todesurteile wurden vollstreckt.⁹¹

Ob es sich beim Verbotsgesetz wirklich um eine – wie es Claudia Kuretsidis-Haider formulierte – „typisch österreichische Vorgangsweise“ handelte, nämlich in Sonderfällen Ausnahmen zu gewähren, sei dahingestellt. Jedenfalls war ein gigantischer Verwaltungsaufwand die Folge, da die Mehrzahl der Nationalsozialisten von der Möglichkeit der Erwirkung eines Gnadenaktes Gebrauch machte, was eine Flut von Gnadengesuchen nach sich zog. Die Zahl der Nachsichtgesuche erreichte bereits im Herbst 1945 die Zahl der Registrierungspflichtigen.⁹²

Generell muss festgestellt werden, dass für die Entscheidungsträger der Bundespolitik (wie auch für Landes- und Gemeindepolitiker) andere Prioritäten als die Entnazifizierung galten, nämlich die Wiedererlangung der politischen Selbstständigkeit des Landes, die Wiedererrichtung des demokratischen Rechtsstaates sowie der wirtschaftliche Wiederaufbau.⁹³ Als dies alles erreicht war, stellte die gerichtliche Verfolgung von NS-Tätern in der Ära der Großen Koalition sowie unter ÖVP- und SPÖ-Alleinregierungen kein Thema mehr dar.⁹⁴

⁹⁰ Vgl. den Beitrag von Dieter Stiefel, Kapitel „Widersprüche der Entnazifizierung“.

⁹¹ Claudia Kuretsidis-Haider, Kapitel „Entnazifizierung durch die Justiz – die Voraussetzungen“.

⁹² Ebenda, Kapitel „Die Volksgerichtsbarkeit als Teil der bürokratischen Entnazifizierung“.

⁹³ Vgl. Dieter Stiefel, Kapitel „Widersprüche der Entnazifizierung“.

⁹⁴ Vgl. den Beitrag von Marion Wisinger, Kapitel „Die Einstellung der Verfahren gegen NS-Gewalttäter“.

VOM WERT DER QUELLEN

Der Pionier der deutschen Entnazifizierungsforschung, Lutz Niethammer, wies bereits im Zusammenhang mit seiner erstmals 1972 erschienenen Studie über die Entnazifizierung in Bayern auf die Bedeutung von Quellen für die zeitgeschichtliche Forschung hin:

Aber gerade in dieser vielerlei Tabus verletzenden Stoßrichtung sah ich die Funktion meiner Arbeit und meines Themas. Denn Zeitgeschichte [...] soll ja gerade kollektive Verdrängungen und Fehlverarbeitungen lockern [...]. Ihr Mittel ist – ganz traditionell – der Zugriff auf die Quellen, deren Inhalt den Zeitgenossen meistens unbekannt, zuweilen auch nur unbequem ist, weil diese Quellen mehr unabweisbares aufklärerisches Potential enthalten als theoretische Interpretationsmodelle. In diesem Sinne ist zeitgeschichtliche Forschung aber auch immer in einem spezifischen Sinn vorläufig, abhängig von der Erschließbarkeit und Organisierbarkeit einer bestimmten aussagekräftigen Quellenbasis und jedenfalls keine – falls es so etwas geben sollte – definitive Geschichte.⁹⁵

Von der Überlieferung her können wir grob zwischen Quellen mit Traditionsqualität und solchen mit Überrestqualität unterscheiden.⁹⁶ Erstere Gruppe umfasst alle Quellen, die zum Zeitpunkt der Entstehung den Zweck hatten, der zukünftigen Erinnerung zu dienen. In diese Kategorie fallen zweifellos gedruckte Memoiren von Zeitzeugen, sei es von ehemaligen NS-Funktionären, sei es von nicht-nationalsozialistischen Politikern. Quellen mit Überrestqualität sind jene Zeugnisse der Vergangenheit, deren Bedeutung für die Geschichte nicht schon bei ihrer Entstehung intendiert war. Zu letzteren zählt der Großteil des Verwaltungsschriftgutes des 20. Jahrhunderts, das die Unterlagen zur Entnazifizierung miteinschließt.

Die beiden bisher zur Entnazifizierung in Österreich erschienenen großen Standardwerke, die Monographie von Dieter Stiefel aus dem Jahr 1981 und der Sammelband „Verdrängte Schuld, verfehlt Sühne“ aus dem Jahr 1986, weisen das – zum Zeitpunkt ihres Erscheinens unvermeidliche – Manko auf, wegen der in den 1980er Jahren noch geltenden Archivsperrn das umfangreiche behördliche, oftmals sehr detaillierte und aussagekräftige Schriftgut im Österreichischen Staatsarchiv und in den österreichischen Landesarchiven nicht oder nur sehr gering berücksichtigt zu haben. Da seither rund zwei Jahrzehnte vergangen sind und zudem noch die Schutzfristen in den Archiven mit dem Inkrafttreten des Bundesarchivgesetzes am 1. Jänner 2000 und – was den Zugang betrifft – zumeist identen Regelungen in den Archiven der Bundesländer gesenkt wurden, sind praktisch jegliche Beschränkungen für die wissenschaftliche Forschung an

⁹⁵ Niethammer, Mitläuferfabrik, IX.

⁹⁶ Rösen/Jaeger, Historische Methode, 14 f.

den Entnazifizierungsbeständen weggefallen.⁹⁷ Ein besonderes Ziel bei diesem Forschungsprojekt musste es daher sein, die relevanten Quellen in den diversen National- und Landesarchiven in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, den USA und Russland von Expert/inn/en vorstellen und interpretieren zu lassen.

Durch die in dieser Publikation gegebene erstmalige Übersicht über die für die Entnazifizierungsforschung heranzuziehenden vielfältigen Quellen in diversen Archiven wird deutlich, dass die Frage nach „dem Entnazifizierungsakt“ an der Realität vorbeigeht. Es gibt eben über jedes Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen etwa in Österreich nicht einen einzigen Akt, der Auskunft gibt über die Taten und Untaten dieser Person vor dem Parteiverbot, während der „illegalen“ Periode der NSDAP in Österreich, zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft und nach Möglichkeit auch noch Details über die etwaige Kriegsteilnahme im Rahmen von Wehrmacht, Waffen-SS, Volkssturm etc.⁹⁸ Erst durch die Kenntnis einer Fülle von Einzelakten in den National- und Landesarchiven der angeführten Staaten lassen sich generalisierende Feststellungen treffen: So gingen zwar zahlreiche Amnestiegesuche von österreichischen Nationalsozialist/inn/en an den Bundespräsidenten „auf Konto“ der ÖVP oder der SPÖ, mit anderen Worten, sie wurden von diesen beiden Parteien unterstützt. Das heißt jedoch nicht, dass die KPÖ, die in diesem Zusammenhang in den überlieferten Akten staatlicher Provenienz nicht aufscheint, sich nicht an Amnestiegesuchen beteiligt hätte.⁹⁹

Der Wert dieses Forschungsbandes liegt also nicht nur in der Erforschung des Prozesses der Entnazifizierung unter regionalen Gegebenheiten – für manche Bundesländer handelt es sich tatsächlich um die erste profunde Befassung mit dem Thema –, sondern er besteht auch darin, für künftige Forschungsvorhaben einen adäquaten Überblick über Umfang, Art und Wert der vorhandenen Quellen in den diversen National- und Landesarchiven in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, den USA und Russland zu liefern.

⁹⁷ Zu den Zugangsbestimmungen in österreichischen Archiven vgl. in diesem Band den Beitrag von Martin F. Polaschek.

⁹⁸ Vgl. Rudolf Jeřábek, Kapitel „Die Registrierungsakten als Hauptakten der Entnazifizierung und die verlorene Überlieferung im Bundesministerium für Inneres“.

⁹⁹ Rudolf Jeřábek, Kapitel „§ 27-Akten: Gnadenvorhaben in der verwaltungsbehördlichen Entnazifizierung“.